



# Body-Art for Kids

## Tattoos, Piercing, Nail Design & Co. – verboten für Kinder und Jugendliche?

Im Jugendschutzgesetz finden sich zum Thema Schönheitsveränderungen keine Regelungen. Der Gesetzgeber sieht keine allgemeine Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die ihren Körper verändern. Oft sind es Eltern, die nach einer klaren gesetzlichen Regelung rufen, weil sie dem Thema Body-Art kritisch gegenüberstehen und dabei gerne auf gesetzliche Verbote zurückgreifen. Erziehung und gesetzliche Gefahrenprävention sollte man aber nicht verwechseln.

### Tattoos, Piercings, Flesh-Tunnels

Während Tattoos und Piercings schon lange beliebt sind, stehen aktuell Flesh-Tunnels (Ohrlocherweiterungen) hoch im Kurs. All solche Body-Art-Veränderungen greifen in die körperliche Unversehrtheit ein und erfüllen damit zunächst den Tatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung (§ 223, § 224 StGB). Die Tattoo- und Piercingstudios machen sich allerdings nicht strafbar, wenn eine Einwilligung des Minderjährigen in die Körperverletzung vorliegt und die Einwilligung nicht gegen die guten Sitten verstößt (§ 228 StGB). Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten sich die Studios allerdings bei allen Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorlegen lassen. Denn für eine Einwilligung von Minderjährigen gibt es keine starren Altersgrenzen, sondern es kommt auf eine natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Minderjährigen an.<sup>1</sup> Der Minderjährige muss tatsächlich die geistige Reife besitzen, die Risiken des Eingriffs abschätzen zu können.

Kinder und Jugendliche machen sich dabei in den meisten Fällen über die weitreichenden Konsequenzen der Verschönerungen keine

kritischen Gedanken. Darüber, dass solche Verschönerungen dauerhaft den Körper verändern bzw. nur mit hohen Kosten durch einen ärztlichen Eingriff entfernt werden können. Es bestehen Infektionsrisiken wie Hepatitis-B und HIV. Möglicherweise können sichtbare Schönheitsveränderungen später im Berufsleben zu Nachteilen führen. In Berufen mit Außendarstellung und Kundenkontakt sind auffällige Body-Art-Veränderungen unter Umständen nicht erwünscht. Die Heranwachsenden wägen nur oberflächlich die Vor- und Nachteile ab, sie fühlen sich der Mode verpflichtet oder handeln unter Gruppendruck. Oftmals wird der Schritt schon nach kurzer Zeit bereut.<sup>2</sup>

Ein Tattoostudio wird kaum rechtssicher prüfen können, ob eine ausgereifte Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen vorliegt. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich keine klaren Regeln aufgestellt, sondern die Auslegung der Rechtsprechung überlassen. Vertrauenswürdige Studios tätowieren daher oft erst ab 18 Jahren und piercen erst ab 14 Jahren mit Beratungsgespräch und Einverständniserklärung der Eltern.

### Nagelmodellagen

Auch für Nagelmodellagen sieht das Gesetz keine Altersgrenzen vor. Solange der Besuch



des Nagelstudios lediglich mit rein pflegenden Behandlungen verbunden ist, bestehen sicherlich keine Bedenken.

Wenn jedoch Nagelmodellagen gewünscht sind, ist Vorsicht geboten. Bei den meisten Nagelmodellagen wird der natürliche Nagel vorbehandelt („angefeilt“) und durch weitere Arbeitsschritte versiegelt. Dadurch kommt kein Sauerstoff mehr an den Nagel heran. Ferner besteht bei Nagelmodellagen unter Umständen die Gefahr von Infektionen, wenn unsauber gearbeitet wird. Dauerhaft versiegelte Fingernägel können bei Kindern und Jugendlichen sogar Wachstumsstörungen des Nagels hervorrufen.

Fachkundige Nagelstudios lehnen Nagelmodellagen bei unter 16-Jährigen freiwillig ab. Erst dann ist die Wachstumsphase der Jugendlichen überwiegend abgeschlossen. Eltern sollten aus diesem Grund ihren Kindern frühestens ab 16 Jahren erlauben, die Fingernägel künstlich verändern zu lassen. Für Nagelstudios sollte es selbstverständlich sein, sich die Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten zeigen zu lassen, um rechtlich abgesichert zu sein. Wenn 14-Jährige sich die Nägel modellieren lassen wollen, ist dies mit der elterlichen Erlaubnis möglich. Unter 14 Jahren ist davon abzuraten.

### Haare färben

Konventionelle Haarfärbemittel und Tönungen bestehen aus chemischen Substanzen, die allergische Reaktionen auslösen können oder im Verdacht stehen, Krebs zu erzeugen. Sie wurden für Erwachsene entwickelt. Der Erwerb der Produkte bzw. der Friseurbesuch ist für Minderjährige nicht generell verboten. Viele Haarfärbeprodukte sind nach der Kosmetik-Verordnung jedoch nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt. Der Friseur muss über die möglichen allergischen Gefahren vorher aufklären. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine Haarfärbung aus gesundheitlichen Gründen daher abzulehnen.

**Doris Vorloeper-Heinz,  
Anja Puneßen** (beide AJS)

<sup>1</sup> In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass Kinder unter 14 Jahren in einen invasiven Eingriff nicht einwilligen können, zwischen 14 und 16 Jahren muss eine Abstimmung zwischen Eltern und Kindern vorliegen und ab 16 Jahren können die Jugendlichen eigenständig einwilligen.

<sup>2</sup> Lysann Henning, M.Mel.: Wenn sich Kinder den Traumkörper wünschen – Schönheitsoperationen, Piercings und Tätowierungen bei Minderjährigen. Prof. Dr. Hans Lillie (Hrsg.), Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht, Band 23, 2010, S. 11.